



WASSERTARIF

Der Gemeinderat Kernenried erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes (WVR) der Einwohnergemeinde Kernenried vom 14. Dezember 1998

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr nach
Art. 29 WVR

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Belastungswert nach SVGW.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

Grundgebühr nach Art. 30
WVR

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 30.-- pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb. Sie wird pro Kalenderjahr erhoben.

Verbrauchsgebühr nach
Art. 30 WVR

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.20 pro bezogenen m³ Wasser. Massgebend sind die von der Vennersmühle Wasserversorgung ermittelten Bezüge.

Ungemessene Wasser-
bezüge, Sonderfälle

³ Für Bauwasser, Festwirtschaften und ähnliche Einrichtungen gelten ausschliesslich die Vorschriften der Vennersmühle Wasserversorgung. Die Gemeinde erhebt keine Gebühren. Für die Wasserabgabe ab Hydrant für die Schädlingsbekämpfung wird eine jährliche Gebühr gemäss Tarif der Vennersmühle Wasserversorgung bezogen. Ueber spezielle Fälle entscheidet der Gemeinderat.

III. Bezug der jährlichen Gebühren

Rechnungsstellung nach
Art. 31 Abs. 2 WVR

Artikel 3

Die Vennersmühle Wasserversorgung wird beauftragt und ermächtigt die jährlichen Gebühren für die Gemeinde bei den Wasserbezügern zu beziehen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Veröffentlichung

² Die im vorliegenden Tarif festgelegten Gebührenansätze werden durch einmalige Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

In der vorliegenden Form beschlossen am 17. Juli 2001.



GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:

Der Sekretär: